

Abschrift

der Formulierung aus der 80. Sitzung des Gemeinderates, stattgefunden am Dienstag, den 27. Jänner 1998, betreffend die Novellierung der bestehenden Parkplatzverordnung;

Zu Punkt 5.) der Tagesordnung:

Der Bauausschuß hat sich im Rahmen vergangener Sitzungen eingehend mit Maßnahmen zur Novellierung der rechtskräftigen Parkplatzverordnung befaßt und ein entsprechendes Konzept erarbeitet, welches dem Gemeinderat zur Beschlußfassung vorgelegt wird. Diese Verordnung soll nunmehr dahingehend eine Abänderung erfahren, daß die Bestimmungen des § 2 (Anzahl der vorzuschreibenden Abstellflächen) neu geregelt werden. Sämtliche übrigen Bedingungen bleiben nach wie vor in Kraft. Der Vollständigkeit halber wird angeführt, daß im Frühjahr 1998 - nach Vorliegen der überarbeiteten Tiroler Bauordnung - eine neuerliche Novellierung vorzunehmen ist.

Nach entsprechender Beratung beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller mit 12 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (GR Franz Hauser) die

Verordnung

über die Errichtung von Stellplätzen und Garagen und über die Leistung einer Ausgleichsabgabe anlässlich der Befreiung von Abstellmöglichkeiten

§ 1

Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und Besucher dieser Anlage geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl und Größe zu schaffen und zu erhalten. Wenn durch die Änderung einer baulichen Anlage oder durch Änderung des Verwendungszweckes ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht, sind für diesen zusätzlichen Bedarf entsprechende Abstellmöglichkeiten zu schaffen. Die Verpflichtung zur Schaffung von Abstellmöglichkeiten gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 m - gemessen nach der kürzesten Wegentfernung - entfernt sind und deren Benützung dauernd gewährleistet ist.

Die Größe der Stellplätze und Garagen ist nach der Größe der Kraftfahrzeuge, für die die Stellplätze bzw. die Garagen bestimmt sind, zu bemessen. Die Länge der Stellplätze bzw. der Garagen hat jedoch mindestens 5,00 m, die Breite mindestens 2,30 m zu betragen.

Stellplätze sind zu befestigen. Werden mehr als fünf Stellplätze nebeneinander angelegt, so sind sie staubfrei zu befestigen.

§ 2

Die Ausweisung der Abstellmöglichkeiten für das jeweilige Bauvorhaben hat auf einem dem Einreichplan angeschlossenen Lageplan maßstabgetreu zu erfolgen. Folgende Mindestanzahl der Abstellmöglichkeiten wird vorgeschrieben:

- a) Pro Einfamilienhaus - 2 Abstellmöglichkeiten.
- b) Pro Mehrfamilienhaus - berechnet nach der tatsächlichen Wohnnutzfläche:
 - b1) Wohnungen bis 60 m² - 1 Abstellmöglichkeit.
 - b2) Wohnungen ab 61 m² - 2 Abstellmöglichkeiten.Für Objekte, bei welchen mehr als 15 Abstellmöglichkeiten (16 Plätze) vorzuschreiben sind, sind mindestens 50 % der Abstellmöglichkeiten unterirdisch (Tiefgarage) auszubilden. Im Falle einer Parafizierung sind die auf Grund der Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten der Marktgemeinde Zell am Ziller berechneten Abstellmöglichkeiten (Stellplätze) der jeweiligen Wohnungseinheit zuzuordnen.
- c) Für Wohnanlagen, welche mehr als 4 selbständige Wohneinheiten umfassen, sind zusätzlich zu den vorgeschriebenen Abstellmöglichkeiten 20 % (jeweils aufgerundet auf volle Abstellmöglichkeiten) Besucherparkplätze zu schaffen.
- d) Für Beherbergungsbetriebe (auch Privatzimmervermieter) - pro drei Betten - 1 Abstellmöglichkeit.
- e) Für Gaststätten und ähnliche Betriebe ohne Beherbergung - pro begonnene 7 Sitzplätze - 1 Abstellmöglichkeit.
- f) Für Gaststätten und ähnliche Betriebe, die auch einen Beherbergungsbetrieb unterhalten: 3 Betten = 3 Sitzplätze = 1 Abstellmöglichkeit; für darüberhinaus verbleibende Sitzplätze in den Gasträumen: pro begonnene 7 Sitzplätze - 1 Abstellmöglichkeit.
- g) Für Verkaufs- und Handelsgeschäfte pro 30 m² Verkaufsraum-Nutzfläche - 1 Abstellmöglichkeit.
- h) Für Geldinstitute, selbständige Büros, Lagerbetriebe sowie ähnliche Betriebe - pro 30 m² Büro-, Kunden- bzw. Lagerraum - 1 Abstellmöglichkeit.
- i) Für andere bauliche Anlagen werden nach der örtlichen Gegebenheit und je nach Verwendungszweck im Genehmigungsbescheid die Abstellplätze in der erforderlichen Anzahl vorgeschrieben.

§ 3

Die Behörde kann zulassen, daß keine oder eine geringere als die lt. § 2 sich ergebende Anzahl von Abstellmöglichkeiten geschaffen werden, wenn die Herstellung von entsprechenden Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbarem Aufwand möglich wäre. Im Bescheid, mit dem diese Nachsicht erteilt wird, ist ausdrücklich festzustellen, für welche Anzahl von Abstellmöglichkeiten die Befreiung erteilt wird.

§ 4

Der Bauwerber hat für eine Befreiung laut § 3 eine Ausgleichsabgabe zu leisten. Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist im Bewilligungsbescheid zu bestimmen. Sie ist dem Bauwerber frühestens einen Monat nach Baubeginn zur Zahlung vorzuschreiben.

§ 5

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Erträge der Ausgleichsabgabe ausschließlich zur Deckung ihres Aufwandes zur Errichtung und Erhaltung öffentlicher Garagen oder Stellplätze zu verwenden.

§ 6

Bei der Berechnung der Ausgleichsabgabe ist davon auszugehen, daß für jede Abstellmöglichkeit eine Fläche von 20 Quadratmetern erforderlich wäre. Die sich aus der Zahl der fehlenden Abstellmöglichkeiten ergebende Quadratmeteranzahl ist mit dem von der Landesregierung in der Verordnung nach § 19 Abs. 6 TBO festgelegten Erschließungskostenfaktor zu vervielfachen. Das Produkt ergibt die Ausgleichsabgabe.

§ 7

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Gemeinderat Franz Hauser begründet seine Nein-Stimme damit, daß auf Grund dieser Verordnung bei größeren Wohnanlagen zu viele Stellplätze benötigt werden.

Die gegenständliche Verordnung war in der Zeit vom 28. Jänner 1998 bis einschließlich 13. Februar 1998 an der Amtstafel der Marktgemeinde Zell am Ziller kundgemacht. Stellungnahmen dazu sind während dieses Zeitraumes nicht eingelangt.